



40/SN-140/ME

ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22 Postfach 534

An das
Präsidium des Nationalrates

Dr-Karl-Renner-Ring 3
1010 Wien

ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG
GESETZENTWURF
ZI 29 -GE/19 85
Datum: 4. JUNI 1985
Verteilt 1985-06-04 Österreich

H. Abzwanger

Ihre Zeichen

-

Unsere Zeichen

SP-ZB-2611

Telefon (0222) 65 37 65

Durchwahl 287

Datum

30.5.1985

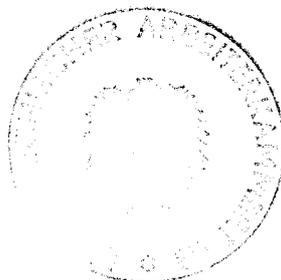
Betreff:

2. Datenschutzgesetznovelle 1985;
Stellungnahme

Der Österreichische Arbeiterkammertag übersendet 25 Exemplare seiner Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf zur gefälligen Information.

Der Präsident:

Der Kammeramtsdirektor:
iV



[Handwritten signature]

Beilagen

**ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG**

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22 Postfach 534

**An das
Bundeskanzleramt****Ballhauspl 2
1014 Wien**

Ihre Zeichen

GZ 810 018/4-V/1a/
85

Ihre Nachricht vom

30.3.1985

Unser Zeichen

SP-Dr Schw-2611

Wien,

23.5.1985

Betreff:

2. Datenschutzgesetznovelle 1985

Der Österreichische Arbeiterkammertag mißt der Entwicklung des Datenschutzgesetzes große Bedeutung zu und strebt, wie bereits anlässlich der Begutachtung der 1. Datenschutzgesetznovelle 1985 im August 1984 festgestellt wurde, eine möglichst effiziente Wahrung des Datenschutzinteresses einzelner Personen vor allem auch im Arbeitsleben an, ohne daß bürokratische Erschwernisse dem Normadressaten die Sinnhaftigkeit verschiedener Datenschutzbestimmungen zweifelhaft erscheinen lassen.

Da die oben erwähnte 1. Datenschutzgesetznovelle 1985 nunmehr in parlamentarischer Beratung steht und - wie das Bundeskanzleramt in den Erläuterungen zur nun vorliegenden 2. Novelle dargestellt hat - beide Novellierungsentwürfe womöglich in einem gemeinsamen Gesetz realisiert werden sollen, erlaubt sich der Österreichische Arbeiterkammertag anlässlich der Begutachtung der nun vorliegenden 2. Novelle auch Äußerungen zur Regierungsvorlage (554 dB zu den Stenographischen Protokollen des NR 16. GP) zu erstatten und damit das Ersuchen zu verbinden, daß seitens des Bundeskanzleramtes diese Überlegungen bei den parlamentarischen Beratungen des Gesamtkomplexes der DSG-Novellierung mit einbezogen werden.

./.

ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

2. Blatt

I. Die Regierungsvorlage enthält nach Ansicht des Österreichischen Arbeiterkammertages einige wesentliche Verbesserungen gegenüber dem Entwurf einer 1. Datenschutzgesetz-Novelle. Vor allem die Neufassung von § 25 (teilweise Kostenbefreiung für Auskunftsbefehren), § 31 (Mitwirkungsrechte des Betriebsrates), § 10 (Zutrittskontrollmaßnahmen) sowie des § 20 (Datengeheimnis) werden sehr positiv bewertet und sind voll zu unterstützen. Es wird aber vorgeschlagen, folgende, bereits in der Stellungnahme des Österreichischen Arbeiterkammertages vom 7. August 1984 enthaltene und nicht berücksichtigte Punkte nochmals in Erwägung zu ziehen:

1. Die Übermittlungserleichterungen für öffentliche Rechtsträger an private Rechtsträger (§ 7 Abs 3 der Regierungsvorlage) erscheinen einerseits zu weit, weil über diesen Weg geheimhaltungswürdige Daten an private Rechtsträger weitergegeben werden könnten, die solche Daten einem schutzwidrigen Zweck zuführen (zB Adressenbüros). Andererseits wird aber durch § 7 Abs 3 der Überlegung nur wenig Rechnung getragen, daß die - vom Schutzprinzip her gesehen unbedenkliche - Weitergabe von Daten aus einem öffentlich aufliegenden Register sowie die Weitergabe von Daten im Interesse des Betroffenen an seine Interessenvertretung (zB Sozialversicherungsdaten) nicht über Gebühr behindert werden soll. Es wird in diesem Zusammenhang angeregt, eine Formulierung, wie sie § 32 Abs 2 Zif 3 der Regierungsvorlage für genehmigungsfreie Übermittlungen ins Ausland vorsieht (es kommt hierbei auf die "zulässigerweise Veröffentlichung von Daten im Inland" an), für den Datenverkehr im Inland zu verwenden und diesbezügliche Übermittlungen oder Überlassungen zu erleichtern, soweit schutzwürdige Interessen der Betroffenen nicht berührt werden.
2. In der Stellungnahme des Österreichischen Arbeiterkammertages vom 7. August 1984 wurde vorgeschlagen, die Rechte und Pflichten der Dienstleister (insbesondere die Registrierungs- und Informationspflicht) in einer eigenen Bestimmung zusammenzufassen, um in einer jede Unklarheit ausschließenden Weise sicherzustellen, daß durch ein Dazwischenschalten von Dienstleistern die Rechte der Betroffenen nicht umgangen werden können. Eine derartige Bestimmung fehlt auch in der Regierungsvorlage, obwohl die §§ 13 und 19 zum Teil gegenüber dem Entwurf umgestaltet worden sind.

ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

3. Blatt

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß einige Konzernunternehmen in Österreich dazu übergehen, eigene Datenverarbeitungsgesellschaften zu gründen und dort Personaldaten verarbeiten zu lassen. Sollten Betroffene und auch der Betriebsrat gegenüber diesen Dienstleistern nicht klar definierte und durchsetzbare Kontrollrechte besitzen, wäre in diesem wichtigen Bereich der Datenschutz illusorisch.

3. Der Österreichische Arbeiterkammertag hat bereits seinerzeit klargestellt, daß gegen sogenannte Standardverarbeitungen im Inland nur dann keine schwerwiegenden Bedenken bestehen, wenn die Kontrollmöglichkeiten der Datenschutzkommission bezüglich der Korrektheit der Registrierung bzw der Richtigkeit der Berufung auf eine Standardverarbeitung ausgebaut werden. Erfreulicherweise wurde zwar in die Regierungsvorlage ein Mängelrügeverfahren aufgenommen, das die Möglichkeiten der Datenschutzkommission im Zusammenhang mit Registrierungen erweitert. Darüber hinaus ist es aber, wie oben erläutert wurde, gerade im Zusammenhang mit Standardverarbeitungen unbedingt notwendig, der Datenschutzkommission zu ermöglichen, daß sie stichprobenartig prüft, ob die angegebenen Registrierungen bzw die in Anspruch genommenen Standardverarbeitungen tatsächlich den gesetzlichen Bedingungen entsprechen, oder ob unter dem Titel der Standardverarbeitung oder bestimmter angemeldeter Registrierungen Datenschutzbestimmungen verletzt werden. Der diesbezügliche Rechtsschutz sollte nicht nur einzelnen Betroffenen überlassen werden, der Datenverarbeiter bzw der Dienstleister sollte wissen, daß auch die Behörde stichprobenartige Überprüfungen vornehmen kann. Damit wäre eine wesentliche Annäherung der tatsächlichen Gegebenheiten an den von der Rechtsordnung geforderten Zustand erreichbar. In diesem Zusammenhang wird die Auffassung vertreten, daß die in § 23 Abs 4 des Entwurfes enthaltene Formulierung wesentlich klarer als die in der Regierungsvorlage enthaltene Formulierung derselben Bestimmung zum Ausdruck bringt, daß schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen mit den Möglichkeiten einer Standardverarbeitung unvereinbar sind. Es muß ausgeschlossen werden, daß beispielsweise im Betrieb unter dem Titel der Standardverarbeitung im Zusammenhang mit der Lohn- und Gehaltsverrechnung Personalinformationssysteme aufgebaut werden, wodurch der einzelne in einer seine Menschenwürde beeinträchtigenden Weise analysiert und durchleuchtet wird. Solche Datenverarbeitungen

ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

4. Blatt

dürfen auf keinen Fall in irgend einer Weise erleichtert bzw dem Zustimmungsrecht des Betriebsrates (§ 96 Abs 1 Zif 3) entzogen werden.

4. Die Zulässigkeit der Aufnahme der Datenverarbeitung bereits vor der Registrierung würde eine nachfolgende Mängelrüge im Sinne des § 23 a der Regierungsvorlage dann bedeutungslos machen, wenn zum Zeitpunkt der Rüge der rechtswidrige Erfolg bereits eingetreten ist. Es sollte daher diesbezüglich die geltende Rechtslage beibehalten werden.
5. Der Österreichische Arbeiterkammertag ist nach wie vor der Auffassung, daß die Erleichterung von Datenübermittlungen ins Ausland in Form der Standardübermittlung nicht vertretbar sind. Der Rechtsschutz bei der Verwendung von Daten, die ins Ausland gelangen, ist so ungesichert, daß die derzeitigen Vorschriften eher verschärft als gelockert werden sollten. Insbesondere sollten daher auch die Übermittlung und Überlassung von Daten an Staaten mit gleichwertigen Datenschutzbestimmungen an gewisse Kriterien gebunden werden, Standardübermittlungen und Standardüberlassungen sollten nicht zugelassen werden können. Andernfalls würden auch arbeitsrechtliche Positionen der Arbeitnehmer, die sich aus dem Arbeitsverfassungsgesetz ergeben, gefährdet.

Im übrigen ersucht der Österreichische Arbeiterkammertag, auch seine anderen in der Stellungnahme vom 7. August 1984 gemachten Vorschläge zum seinerzeitigen Entwurf nochmals zu bedenken, ehe die gesetzliche Neuregelung dieser Materie gemeinsam mit dem nun vorliegenden DSG-Novellierungsentwurf verwirklicht wird.

II. Zu der nunmehr vorliegenden 2. Datenschutzgesetz-Novelle 1985 gibt der Österreichische Arbeiterkammertag folgende Stellungnahme ab:

Das grundsätzliche Anliegen des Entwurfes, der wissenschaftlichen Forschung klarere Richtlinien als bisher bei der Handhabung des Datenschutzes zu geben, wird unterstützt. Es bestehen allerdings erhebliche Bedenken gegen den durch diesen Novellenentwurf vorgelegten Lösungsvorschlag dieses Problems. Abgesehen von einzelnen Formulierungsfragen, die weiter unten unter 4. behandelt werden, ergeben sich diese Bedenken vor allem aus folgendem:

1. Es ist ungeklärt, in welchem Verhältnis die geplanten Abschnitte 7 und 8 des DSG zu den allgemeinen Vorschriften des DSG entsprechend den Abschnitten 1 bis 6 stehen sollen. Es ist beispielsweise nirgends geregelt, ob für die wissenschaftliche Forschung und die Statistik, abgesehen von den §§ 6 und 17 (die im § 51 lit a Abs 1 zitiert sind), die Vorschriften des 2. und 3. Abschnittes über Registrierungspflichten, Richtigstellungs- oder Lösungsrechte, über Auskunftsrechte oder auch über die Rechtsschutzeinrichtungen für die Betroffenen nun anzuwenden sind oder nicht. Es steht also nicht fest, ob die geplanten Vorschriften der §§ 51 a bis 51 l bestehende Datenschutzvorschriften bloß ergänzen sollen, oder ob diese Vorschriften die alleinige Rechtsgrundlage des Datenschutzes bei der wissenschaftlichen Forschung und bei der statistischen Arbeit sein sollen.

Der Österreichische Arbeiterkammertag hält es aus dem Gesichtspunkt des Schutzinteresses der Betroffenen für völlig undenkbar, daß die vorgesehenen Sonderbestimmungen die allgemeinen Datenschutzbestimmungen ersetzen. Eine derartige Vorgangsweise würde den Wert allgemeiner Datenschutzvorschriften grundsätzlich in Frage stellen, weil niemandem untersagt werden könnte, wissenschaftliche Forschungen oder Statistiken zu betreiben. Es wäre somit keinerlei Schutz gegen Umgehungsmöglichkeiten über das Ausweichen auf Sondervorschriften vorhanden.

Als Beispiel seien genannt, daß der Aufbau von Personalinformations- und Personalbewertungssystemen aus der Sicht des Unternehmens sicherlich als "gerechtfertigter Zweck" (§ 17) für wissenschaftliche Forschung interpretiert werden würde, wenn dann keine allgemeinen Datenschutzvorschriften angewendet werden müßten. Dasselbe trifft für die Verwendung von Gesundheitsdaten in der chemischen Industrie zu.

Es ist daher vorzuschlagen, daß in das Gesetz eine ausdrückliche Vorschrift aufzunehmen ist, wonach auch im Bereich der wissenschaftlichen Forschung (zur Statistik vergleiche die Haltung des Österreichischen Arbeiterkammertages unter 3.) die Bestimmungen der Abschnitte 1 bis 6 des Datenschutzgesetzes Anwendung finden, sofern in den Sonderbestimmungen nicht ausdrücklich etwas anderes angeordnet ist.

2. Soweit dem Österreichischen Arbeiterkammertag Probleme der Wissenschaft mit den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes bekannt sind, beziehen sie sich vor allem darauf, daß den Wissenschaftlern von Rechtsträgern die Weitergabe von Daten verweigert wird, wobei formal auf die Bestimmungen des Datenschutzes verwiesen wird, obwohl eine Weitergabe dem Persönlichkeitschutz der Betroffenen nicht abträglich wäre. Dazu ist festzustellen, daß bereits die allgemeinen Bestimmungen des Datenschutzgesetzes in ausreichendem Maß die Datenübermittlung zulassen, sofern gewisse sachliche Voraussetzungen vorliegen (vgl §§ 7 und 18). Die Berufung auf ein Übermittlungsverbot ist der praktischen Erfahrung nach nicht selten irrig, weil sie auf einer zu engen Gesetzesinterpretation beruht. Wenn nun durch den Entwurf neue unbestimmte Gesetzesbegriffe die Zulässigkeit der Übermittlung zum Zwecke der wissenschaftlichen Forschung definieren sollen, so scheint die Möglichkeit derjenigen Personen, von denen die Übermittlung kommen müßte, sich auf Datenschutzbestimmungen zur Vermeidung einer Übermittlungspflicht zu berufen, dadurch nicht generell ausgeschlossen werden zu können. Die Klarstellung eines Übermittlungsanspruchs für die Wissenschaft wäre also aufgrund des Entwurfs nicht gewährleistet. Wollte man die Probleme der Wissenschaft, zu entsprechenden Daten zu kommen, weitgehend bereinigen, so müßte der Wissenschaft ein Anspruch gegen die Rechtsträger vermittelt werden, gewisse Daten bekanntgegeben zu bekommen. Ein solcher Anspruch kann freilich nicht unter jedem Titel wissenschaftlicher Betätigung gegeben werden, es müßte gesichert sein, daß derjenige, der mit der Begründung einer wissenschaftlichen Forschungstätigkeit die Daten verlangt, dies auch im Rahmen eines ernsthaften Projekts und unter weitestgehender Gewährleistung des Ausschlusses von Mißbräuchen oder Umgehungsabsichten tut.

Es wäre daher eine Regelung denkbar, wonach der für ein wissenschaftliches Projekt Verantwortliche bei der Datenschutzkommission einen Antrag stellen könnte, daß ihm im Zuge dieses Projektes bestimmte Typen von Daten von bestimmten Rechtsträgern zur Verfügung gestellt werden müssen. Die Datenschutzkommission hätte die Pflicht, die sachliche Notwendigkeit der Übermittlung personenbezogener Daten, sowie die Vertrauenswürdigkeit der Person des Verantwortlichen zu überprüfen und gegebenenfalls innerhalb einer bestimmten Frist die Zustimmung zur Be-

ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

7. Blatt

rechtigung zu versagen, solche Daten übermittelt zu bekommen, oder bestimmte Auflagen zu erteilen. Erfolgt eine solche Versagung der Zustimmung nicht, wäre der Antragsteller befugt, von den im Antrag bezeichneten Stellen die Übermittlung der Daten zu verlangen. Bei diesen Übermittlungen sind die Schutzinteressen der Betroffenen so weit als möglich zu gewährleisten.

Durch ein solches Verfahren könnte relativ unbürokratisch einerseits den Zwecken der wissenschaftlichen Forschung Genüge getan werden, andererseits wäre auszuschließen, daß unter dem Titel wissenschaftlicher Forschung Mißbrauch mit dem Datenschutz betrieben wird.

Zur Klarstellung sei hinzugefügt, daß sich diese Vorstellungen lediglich auf die Ermittlung von Daten bei Dritten und auf die Übermittlung von den Dritten an wissenschaftliche Einrichtungen handelt, daß aber die Informations- und Zustimmungsrechte des einzelnen zur Ermittlung von Daten bei ihm selbst sowie zur Übermittlung von Daten vom Betroffenen an die wissenschaftliche Einrichtung dadurch nicht berührt werden sollen.

3. Während der Österreichische Arbeiterkammertag Sonderbestimmungen für die wissenschaftliche Forschung grundsätzlich akzeptiert, sofern das Verhältnis dieser Sonderbestimmungen zu den allgemeinen DSG-Vorschriften geklärt wird, sind Sonderbestimmungen für die Statistik nach Auffassung des Österreichischen Arbeiterkammertages strikt abzulehnen und in keiner Weise begründet. Wenn Statistiken zu dem Zweck gemacht werden, wissenschaftliche Ergebnisse zu erzielen, so können sie ohne Schwierigkeiten den Sonderbestimmungen für die wissenschaftliche Forschung unterstellt werden, sofern die Verwendung personenbezogener Daten in diesem Zusammenhang notwendig ist (was für Statistiken grundsätzlich zu bezweifeln ist). Andere Statistiken als wissenschaftliche haben sich jedoch, was den Datenschutz betrifft, strikt an anonymisierte Daten zu halten oder es muß bei ihrer Ermittlung oder Verwendung auf die allgemeinen Datenschutzbestimmungen Bedacht genommen werden. Völlig unverständlich ist es, daß der Entwurf in einigen Bestimmungen (zB § 51 h Abs 3 sowie § 51 i Abs 2) für die Statistik sogar gegenüber der wissenschaftlichen Forschung erleichterte Möglichkeiten zur Verwendung und Übermittlung personenbezogener Daten vorsieht.

Es besteht seitens des Österreichischen Arbeiterkammertages die dringende Befürchtung, daß Arbeitgeber - wie es bereits derzeit versucht wird - mit der Behauptung der Erstellung von Statistiken über Personal- und Personalinformationssysteme aufbauen, die tief in die Persönlichkeit der einzelnen Arbeitnehmer eingreifen und ein lückenloses Überwachungssystem der Arbeitnehmer am Arbeitsplatz, im Zusammenhang mit Arbeitsverhinderungen (zB Krankheiten) oder sogar in der Freizeitphase ermöglichen, wenn das DSG undifferenziert "jedermann" die Möglichkeit eröffnet, bei Statistiken nur eingeschränkt Datenschutzinteressen berücksichtigen zu müssen. Derartige Eingriffe in die Datenschutzinteressen von Arbeitnehmern sollten nicht nur auf arbeitsverfassungsrechtlichem Weg vermieden werden (sehr viele Arbeitnehmer sind in Betrieben ohne Betriebsrat beschäftigt), auch die Individualrechte der Betroffenen müssen voll gewahrt und noch ausgebaut werden. Ein eingeschränkter Datenschutz für statistische Arbeiten ohne Bezug auf wissenschaftliche Projekte ist daher aus der Sicht des Österreichischen Arbeiterkammertages völlig undenkbar und wäre ein Schritt in die falsche Richtung.

Das Merkmal von Statistiken, die veröffentlicht werden und eine unentbehrliche Grundlage für diverse Entscheidungen von Rechtsträgern sind, ist im übrigen die Anonymität jener Personen, von denen die Daten stammen. Dieser Grundsatz sollte und müßte auch in der Zukunft verankert werden.

4. Zu einzelnen Formulierungen des Entwurfes, soweit er die wissenschaftliche Forschung betrifft, wird folgendes bemerkt:

Zu § 51 a Abs 1

Das Gesetz sollte Kriterien nennen, die dafür sprechen, daß eine Forschung mit anonymisierten Daten nicht durchgeführt werden kann. Bei der derzeitigen Formulierung des § 51 lit a Abs 1 ist die Beurteilung dessen, ob dieser Umstand gegeben ist oder nicht, allein dem Verantwortlichen für die wissenschaftliche Forschung im Einzelfall übertragen. Dies ist sowohl aus Datenschutzinteressen der Betroffenen als auch deswegen unzureichend, weil der Wissenschaftler nicht wissen kann, nach welchen Kriterien er die Beurtei-

lung der Frage vornehmen soll, ob eine Berufung auf die Sondervorschriften der §§ 51 ff zulässig ist oder nicht. Eine falsche Entscheidung des wissenschaftlich Verantwortlichen würde unter Umständen zur Konsequenz führen, daß ein strafbarer Tatbestand für ihn vorliegt.

Der Begriff "Daten verwenden" in vorliegender Bestimmung ist ebenfalls neu und sollte definiert werden.

Zu § 51 b

Die Möglichkeit des Betroffenen, eine einmal gegebene Zustimmung zu widerrufen, sollte in dieser Bestimmung klar zum Ausdruck kommen. Im übrigen deutet der dritte Satz der Bestimmung darauf hin, daß der Gesetzgeber offenbar davon ausgeht, daß der Betroffene zunächst vom Datenermittler über den wahren Umfang und die wahren Ziele der Untersuchung getäuscht werden darf, weil sonst zu vermuten wäre, daß bei Kenntnis dieser Umstände vom Betroffenen keine Angaben oder keine richtigen Angaben zu ermitteln gewesen wären. Eine solche Unterstellung bzw die Legalisierung von "Tricks" zu dem Zweck, zu Angaben zu kommen, die von den Betroffenen offensichtlich nicht freiwillig gemacht worden wären, wenn der gesamte Umfang der Untersuchung bekannt geworden wäre, ist grundsätzlich abzulehnen. Bedenken gegen den zweiten Satz des § 51 lit b bestehen um so mehr, als eine unvollständige Information vom Ermittler der Daten offensichtlich auch über die rechtliche Verpflichtung zur Mitwirkung für zulässig erklärt wird. Diese Bestimmung ist daher zu überdenken.

Zu § 51 lit c

Die Zustimmung des Betroffenen im Sinne des § 51 lit c Abs 1 Zif 1 sollte stets ausdrücklich und schriftlich vorliegen. Dasselbe gilt für die Zustimmung des Betroffenen zur Übermittlung im Sinne des § 51 lit d Abs 3 Zif 1.

Zu § 51 lit d

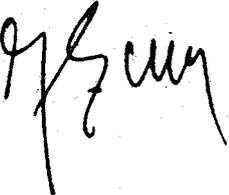
Die Zustimmung des Betroffenen zur weiteren wissenschaftlichen Verwendung seiner personenbezogenen Daten im Sinne des § 51 lit d Abs 2 sollte aus-

drücklich und getrennt von der Zustimmung zur Ermittlung oder Übermittlung der Daten erfolgen müssen. Der Betroffene sollte außerdem Gelegenheit haben, eine einmal gegebene Zustimmung zu widerrufen.

Im übrigen sollte ausdrücklich klargestellt werden, daß die Verwendung von Daten für weitere wissenschaftliche Zwecke bzw eine Unterlassung der Anonymisierung dieser Daten (§ 51 lit e) nur dann zulässig sein soll, wenn bereits ein konkreter wissenschaftlicher Zweck (eine neue wissenschaftliche Untersuchung) vorliegt, nicht aber bereits dann, wenn nicht auszuschließen ist, daß in Zukunft derartige Daten Verwendung finden könnten. Der weitere wissenschaftliche Zweck muß also in einem konkreten, naheliegenden Projekt und nicht in der Möglichkeit bestehen, künftig Untersuchungen über einen bestimmten Gegenstand durchzuführen.

Zusammenfassend betont der Österreichische Arbeiterkammertag nochmals, daß gerade angesichts der raschen technologischen Entwicklung im Bereich der elektronischen Datenverarbeitung jede Aufweichung wichtiger Datenschutzinteressen abzulehnen und jede Umgehungsmöglichkeit zu unterbinden ist. Umgehungsmöglichkeiten für Rechtsträger im Zusammenhang mit "wissenschaftlicher Forschung", aber insbesondere mit "statistischen Arbeiten", scheinen dem Österreichischen Arbeiterkammertag äußerst naheliegend zu sein. Es ist daher hinsichtlich des Bereiches wissenschaftliche Forschung eine grundsätzliche Revision der Entwurfsbestimmungen mit stärkeren Kontrollmöglichkeiten der Datenschutzkommission anzustreben, hinsichtlich der Sonderbestimmungen für Statistik tritt der Österreichische Arbeiterkammertag für eine ersatzlose Streichung des diesbezüglichen im Entwurf vorgesehenen Abschnittes ein. Andernfalls muß eine massive Gefährdung der Datenschutzinteressen sowohl von Arbeitnehmern als auch vom Konsumenten im allgemeinen befürchtet werden.

Der Präsident:



Der Kammeramtsdirektor:

